

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN UND CSR-VERHALTENSLEITLINIEN FÜR LIEFERANTEN DER SCHWEIGER TOOLING GMBH
(Stand 06.10.2026)

1. Geltung

- 1.1. Für alle von der Schweiger tooling GmbH getätigten Aufträge und Einkäufe gelten ausschließlich diese allgemeinen Einkaufsbedingungen. Aufträge der Schweiger tooling GmbH werden ausschließlich auf Basis dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen erteilt.
- 1.2. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen (wie insbesondere Verkaufs-, Liefer- oder sonstige Geschäftsbedingungen) der Auftragnehmer oder Verkäufer wird von uns ausdrücklich widersprochen. Sofern nicht eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, ist die Anwendung vorliegender Bedingungen Voraussetzung und Bedingung des Vertragsabschlusses.
- 1.3. Bestellungen oder Aufträge sind nur in schriftlicher, firmenmäßig gefertigter Form verbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen und Aufträge werden erst mit nachfolgender firmenmäßig gefertigter schriftlicher Bestätigung verbindlich.
- 1.4. Der Auftragnehmer / Verkäufer verpflichtet sich mit Annahme des Auftrages oder der Bestellung, die Ware genau in der angegebenen, bestellten und vereinbarten Qualität, Menge und Beschreibung zu liefern. Dabei sind die von uns vorgegebenen Spezifizierungen, Stücklisten, Zeichnungen oder technischen Unterlagen oder sonstige für die Ausführung des Auftrages oder Bestellung notwendigen Angaben exakt einzuhalten.
- 1.5. Jedes gelieferte Material / Ware muss den einschlägigen deutschen und EU-rechtlichen Normen und Vorschriften entsprechen. Bei Abweichungen von den zuvor genannten Normen oder Vorschriften muss diese Abweichung ausdrücklich durch die Schweiger tooling GmbH genehmigt werden.

2. Lieferung

- 2.1. Der Lieferung sind sämtliche erforderlichen Dokumente beizuschließen. Unter erforderlichen Dokumenten werden insbesondere sämtliche Warenbegleitpapiere, Ursprungszeugnisse, Zertifikate, Überprüfungsnachweise, Anmeldedokumente, Konformitätserklärungen und sonstige Dokumentationen, die bei der Verwendung der Ware vorliegen müssen, sowie alle von uns ausdrücklich verlangten Schriftstücke verstanden. Allfällige Kosten für die Beschaffung dieser Dokumente trägt der Lieferant.
- 2.2. Mehr- bzw. Überlieferungen, die ohne rechtswirksame verbindliche Bestellung unsererseits erfolgen, werden in keinem Fall akzeptiert, auch dann nicht, wenn sie sonst als branchenüblich angesehen werden.
- 2.3. Sind Waren auf Abruf zu liefern, so sind sie bis zum Abruf sachgemäß zu lagern. Wir sind berechtigt, gelagerte Waren jederzeit zu besichtigen.
- 2.4. Auf sämtlichen zuvor genannten Dokumenten ist zwecks Zuordnung ausnahmslos unsere Bestellnummer anzugeben.

3. Lieferkonditionen

- 3.1. Die Lieferung oder Leistung hat durch den Auftragnehmer / Verkäufer an der jeweils in der Bestellung angeführten Lieferanschrift zu erfolgen. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, gilt die Lieferanschrift als Rechnungsanschrift.
- 3.2. Sollten wir einen bestimmten Versand, bestimmte Transportmittel, Transportwege oder Frachtführer vorschreiben oder ausschließen, so sind diese Vorgaben für den Vertragspartner bindend.
- 3.3. Sollten keine Versandvorschriften von unserer Seite vorgegeben werden, so gelten gemäß INCOTERMS (in der jeweiligen gültigen Fassung) DDP Werk D-82449 Uffing als vereinbart.
- 3.4. Teillieferungen werden, sofern diese nicht gesondert vereinbart wurden, nicht akzeptiert.
- 3.5. Sofern nichts Anderes vereinbart wurde, gilt das Eigentum erst nach ordnungsgemäßer Übernahme an dem von uns vorgegebenen Ort als übergegangen.

4. Lieferfristen

- 4.1. Alle von uns erteilten Aufträge bzw. Bestellungen gelten – sofern ein Liefertermin vereinbart wird – als Fixgeschäfte. Sofern Liefertermine überschritten werden, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- 4.2. Dem Vertragspartner stehen aus einem derartigen Vertragsrücktritt keinerlei Ansprüche zu. Sollte, aus welchen Gründen immer, ein Geschäftsfall nicht als Fixgeschäft abgeschlossen worden sein und der Vertragspartner den Vertrag nicht in gehöriger Art, zur gehörigen Zeit oder auf die gedungene Weise erfüllen, so sind wir berechtigt, ohne weiteres und ohne Entschädigungsanspruch des Vertragspartners vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadenersatz zu verlangen.
- 4.3. Bei Verzug des Vertragspartners gilt ein Pönale in Höhe von 1 % der Bruttoauftragssumme – jedoch maximal 50 % - für jeden Verzugstag als vereinbart (Sonn- und Feiertag gelten als Verzugstage). Die Geltendmachung weiterer, aufgrund des Lieferverzuges sowie anderer, darüber hinaus gehender tatsächlich eingetretener Schäden bleibt vorbehalten.

5. Preise

- 5.1. Die im Auftrag vereinbarten Preise sind grundsätzlich Fixpreise.
- 5.2. Sollte eine Abänderung der Preise infolge Kostenerhöhung des Vertragspartners eingetreten sein, so kann eine solche Erhöhung der Preise gegen uns nicht geltend gemacht werden. Bei Nachtrags- oder Ergänzungslieferungen, welche mit dem gegenständlichen Vertrag in direktem Zusammenhang stehen, verpflichtet sich der Vertragspartner, uns dieselben Konditionen wie im gegenständlichen Vertrag zu gewähren. Dies unabhängig von der geordneten Menge oder den sonstigen Umständen des neuerlichen Auftrages.

6. Erfüllungszeitpunkt

- 6.1. Als Erfüllungszeitpunkt gilt das Eintreffen der Lieferung an der angegebenen Lieferanschrift bzw. die Abnahme der Leistung durch unser Personal.

- 6.2. Nichteinhaltung des in unserem Auftrag vorgemerkten Liefertermins bzw. Erfüllungszeitpunktes gibt uns das Recht ohne Gewährung einer Nachfrist und ohne vorherige Anzeige bezüglich der in diesem Zeitpunkt noch nicht ausgelieferten Menge den Vertragsrücktritt zu erklären.
- 6.3. Für alle aus der Überschreitung der Lieferfrist (Leistungsfrist) entstehenden Nachteile haftet der Lieferant. Nicht angenommene Lieferungen oder Leistungen werden dem Lieferanten an der in der Bestellung festgelegten Lieferanschrift zur Verfügung gestellt.

7. Zahlungsmodalitäten

- 7.1. Die in der Bestellung angegebenen Zahlungsziele werden immer nach ordnungsgemäßer Übernahme der Ware in unserem Werk bzw. Abnahme der Leistungen sowie Rechnungserhalt berechnet. Lieferungen vor dem bestellten Liefertermin haben keine Auswirkungen auf den Lauf des Zahlungsziels.
- 7.2. Sollten keine anderen Zahlungsziele im Zuge einer Bestellung vereinbart werden, so gelten 14 Tage – 3 % Skonto oder 60 Tage netto nach vorgenannten Bedingungen als vereinbart.
- 7.3. Wurden Teilzahlungen vereinbart, erfolgen die entsprechenden Überweisungen nur gegen ausdrückliche schriftliche Aufforderung (Rechnungslegung).
- 7.4. Durch die Annahme der Bestellung erklärt sich der Vertragspartner mit allen vorstehenden Bedingungen einverstanden.

8. Mängelrüge

- 8.1. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass wir für die Geltendmachung der Mängelrüge weder hinsichtlich offener, noch verborgener Mängel an die Einhaltung irgendwelcher Fristen gebunden sind.
- 8.2. Verborgene Mängel berechtigen uns, Ersatz für die anlässlich der Be- und Verarbeitung aufgewandten, frustrierten Löhne zu verlangen.
- 8.3. Ebenso sind wir berechtigt, Schadenersatz für alle uns durch mangelhafte Leistungserbringung entstandenen Nachteile zu beanspruchen.

9. Haftung

- 9.1. Der Vertragspartner garantiert, dass die gelieferte Ware den Vorschriften des deutschen Produkthaftungsgesetzes entspricht und er über die Ware voll Verfügungsberechtigt ist, diese sohin in unser unbeschränktes Eigentum übergeht. Für den Fall, dass wir aufgrund der gelieferten Ware (Material, Produkt, etc.) in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Vertragspartner, uns vollkommen schad- und klaglos zu halten (Freistellungspflicht) und in allfälligen Verfahren auf unserer Seite als Nebenintervenient beizutreten.
- 9.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine genaue Produktbeobachtung durchzuführen und die Waren stets auf dem letzten Stand von Wissenschaft und Technik zu halten und uns im Bedarfsfall sämtliche Herstellungsunterlagen auszufolgen sowie Hersteller und Importeur sofort bekanntzugeben.
- 9.3. Der Vertragspartner hat eine detaillierte, mit leicht verständlichen Symbolen versehene Gebrauchsanleitung der gelieferten Ware (Produkt) beizugeben und dabei den üblichen Gebrauch, insbesondere auch durch Nicht-Facharbeiter, zu berücksichtigen.
- 9.4. Auf eine allfällige Gefährlichkeit der Ware ist gesondert hinzuweisen. Treten Produktfehler (Konstruktions-, Produktions-, Instruktionsfehler oder Transportschäden, etc.) auf oder werden solche bekannt, hat uns der Vertragspartner hiervon sofort zu benachrichtigen und uns sämtliche Kosten, insbesondere auch die einer Rückrufaktion, zu ersetzen.
- 9.5. Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine ausreichende Produkthaftungsversicherung – auch gegen Serienschäden – abzuschließen und uns im Schadens- bzw. Regressfall vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 9.6. Der Vertragspartner tritt hiermit sämtliche Ansprüche gegenüber der Versicherung an uns zahlungshalber ab.

10. Patent- und Markenschutz / EG-Konformitätserklärung

- 10.1. Sofern die von uns erworbenen Produkte Schutzrechten, insbesondere Patentrechten unterliegen, ist der Erwerb dieser Rechte in dem Umfang, in dem er zur Benützung, bzw. Be- und Verarbeitung der bestellten Waren erforderlich ist, im Verkaufspreis inbegriffen.
- 10.2. Der Vertragspartner haftet uns dafür, dass fremde Schutzrechte nicht verletzt werden und hält uns über erste Aufforderung vollkommen schad- und klaglos.
- 10.3. Der Vertragspartner sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/Produkte/Waren oder auch Teile hiervon den jeweiligen – sofern vorhanden – Gemeinschaftsrechtlichen Richtlinien (Maschinenrichtlinie samt Durchführungsvorschriften) entspricht und hält uns diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

11. CSR-Leitlinien

Mit der Einführung unserer Corporate Social Responsibility-Leitlinien (CSR-Leitlinien) haben wir unser Engagement für den Umweltschutz, die Einhaltung der Menschenrechte und der Arbeitsnormen sowie für die Bekämpfung der Korruption unterstrichen. Die hier vorliegenden Richtlinien unterstreichen unseren Willen, die Einhaltung der Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung auch von unseren Lieferanten und Dienstleistern einzufordern.

Mit der Anerkennung unserer Richtlinien verpflichtet sich der Lieferant, alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um unter Einhaltung der Vertragsbestimmungen und der geltenden nationalen Rechtsvorschriften unsere Leitlinien ausnahmslos anzuwenden und umzusetzen.

Jede absichtliche Nichteinhaltung der in unseren CSR-Leitlinien aufgeführten Grundsätze durch den Lieferanten gilt als Verstoß gegen seine Vertragspflichten und kann gegebenenfalls bis hin zur Vertragskündigung durch Verschulden des Lieferanten gehen, abgesehen von eventuellen Schadenersatzansprüchen.

Sollte ein Lieferant aufgrund von besonderen Umständen nicht in der Lage sein, eine oder mehrere Bestimmungen unserer Richtlinien einzuhalten, hat er uns davon zu informieren, um gemeinsam notwendige Korrekturmaßnahmen zu vereinbaren.

11.1 Lieferantenpartner / Partnerschaften

Für uns und unsere Lieferanten gilt das Prinzip der Loyalität, wodurch dauerhafte Vertrauensbeziehungen geschaffen und aufrechterhalten werden können. Der Lieferant richtet sein Handeln nach den Grundsätzen der Ehrlichkeit und der

Gerechtigkeit aus, sowie nach den vorherrschenden Wettbewerbsregeln und den geltenden Anti-Korruptionsvorschriften in Geschäftsbeziehungen. Die Vertragsverhandlungen und die Vertragsausführung dürfen nicht zu Verhaltensweisen bzw. Handlungen führen, die als aktive oder passive Bestechung, Mitschuldigkeit an passiver Bestechung oder als sogenannte Vetternwirtschaft betrachtet werden können.

Wir behandeln alle unsere Lieferanten aufrichtig und gerecht, unabhängig von ihrer Größe und Marktstellung. Wir fordern die Abwicklung aller Einkäufe nach dem Grundsatz des offenen und fairen Wettbewerbs ein.

Der Lieferant verpflichtet sich, weder unseren Mitarbeitern noch deren Familien Geschenke, Einladungen, Gefälligkeiten, Begünstigungen oder sonstige Vorteile anzubieten oder einzuräumen, welche die Unbestechlichkeit, das freie Urteil oder die Objektivität des besagten Mitarbeiters in seiner Geschäftsbeziehung zum Lieferanten beeinflussen oder einschränken könnten. Kleine Aufmerksamkeiten in Form von Geschenken dürfen von den Mitarbeitern nur in Ausnahmefällen und zu angemessenen Anlässen angenommen werden (z.B. zum Jahresende), müssen von geringem Wert sein und im Rahmen der in der Branche üblichen Gepflogenheiten bleiben.

Dem Lieferanten ist es untersagt, für unsere Mitarbeiter anlässlich von Standortbesichtigungen die Reise- bzw. Unterkunftskosten zu übernehmen. Einladungen zu Geschäftsessen bzw. Kultur- oder Sportveranstaltungen und dergleichen müssen auf Ausnahmen beschränkt bleiben und dürfen keine unverhältnismäßig hohen Ausgaben darstellen.

11.2 Zwangsarbeit

Der Lieferant verpflichtet sich, keine Zwangs- oder Pflichtarbeit in Anspruch zu nehmen. Zwangs- oder Pflichtarbeit definieren wir als jede Art von Arbeit oder Dienst eines Individuums unter Androhung einer Strafe, für die sich das besagte Individuum nicht freiwillig angeboten hat.

11.3 Schwarzarbeit

Der Lieferant verpflichtet sich, keine Schwarzarbeit, so wie sie in den gesetzlichen Bestimmungen definiert wird, in Anspruch zu nehmen.

11.4 Kinderarbeit

Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen in Bezug auf die Abschaffung der Kinderarbeit und den Kinder- und Jugendschutz, so wie sie in der nationalen Gesetzgebung festgelegt sind, einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere, keine Personen einzustellen, die gemäß der nationalen Gesetzgebung das geforderte Mindestalter nicht erreicht haben.

11.5 Nichtdiskriminierung

Der Lieferant verpflichtet sich, keine Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft vorzunehmen, die dazu führt, die Chancengleichheit oder die Gleichbehandlung in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen.

Die Unterscheidung, die Ausschließung oder die Bevorzugung von Personen aufgrund von für eine bestimmte Beschäftigung erforderlichen Qualifikationen sowie Sondermaßnahmen, die speziellen Bedürfnissen von Personen Rechnung tragen sollen, für die aufgrund ihres Geschlechts, ihres Alters, einer Invalidität, familiärer Belastungen oder ihres sozialen oder kulturellen Niveaus ein besonderer Schutz oder besondere Unterstützung als notwendig erachtet werden (positive Diskriminierung), betrachten wir nicht als Diskriminierung.

11.6 Arbeitszeit

Der Lieferant hält die lokalen Gesetze in Bezug auf die Arbeitszeiten ein.

11.7 Vergütung

Der Lieferant hält die lokalen Gesetze in Bezug auf den Mindestlohn ein und verpflichtet sich, seinen Angestellten ihr Entgelt regelmäßig zu zahlen. Der Lieferant verpflichtet sich, Überstunden gemäß den in den lokal geltenden Gesetzen festgelegten Tarifen zu bezahlen.

11.8 Sicherheit und Gesundheit

Der Lieferant bemüht sich, ein sicheres Arbeitsumfeld zu gewährleisten, das keine Risiken für die Gesundheit darstellt. Er sorgt dafür, dass seine Tätigkeiten nicht der Gesundheit und der Sicherheit seiner Mitarbeiter, seiner Subunternehmer, der in das jeweilige Projekt involvierten Akteure, der benachbarten Bevölkerung und der Nutzer seiner Produkte schaden. Der Lieferant handelt bei Hygiene- und Sicherheitsfragen pro-aktiv. Die mit seinen Tätigkeiten verbunden Risiken müssen erkannt und bewertet werden. Der Lieferant trifft alle notwendigen Maßnahmen zur Begrenzung und, wenn möglich, Beseitigung dieser Risiken.

11.9 Umwelt

Der Lieferant bemüht sich, Höchststandards beim Umweltschutz zu erreichen. Dies gilt sowohl für seine Produkte als auch für sein Umweltmanagementsystem, insbesondere in Bezug auf den Schutz der Natur, die Erhaltung der Biodiversität und der Ökosysteme, die Nutzung der natürlichen Ressourcen sowie auf das Abfall- und Gefahrstoffmanagement. Er stellt alle notwendigen Anstrengungen an, um schädliche Auswirkungen seiner Tätigkeiten auf die Umwelt zu vermeiden bzw. sie so gering wie möglich zu halten, indem er verantwortungsvolles umweltbewusstes Handeln fördert. Er ist bestrebt, Beeinträchtigungen der umliegenden Bewohner zu begrenzen, seinen Energieverbrauch, Rückstände im Wasser, in der Luft und im Boden zu reduzieren; dies gilt ebenso für die in den verschiedenen Etappen der Herstellung, des Transports, der Installation am Standort, der Vermarktung der Produkte und Dienstleistungen sowie der Entsorgung produzierten Abfälle.

Beim Kauf von Produkten und Dienstleistungen wie auch bei Entwurf, Realisierung und Umsetzung seiner eigenen Produkte und Dienstleistungen berücksichtigt der Lieferant Umweltschutz-, Hygiene- und Sicherheitskriterien, um schädliche Auswirkungen seiner Produkte und Dienstleistungen während ihres gesamten Lebenszyklus zu begrenzen und dabei gleichzeitig die Qualität zu bewahren oder sogar zu steigern.

Er verpflichtet sich, die lokal geltenden Gesetze und Normen sowie die Gesetze des oder der Zielländer seiner Produkte zu beachten.

12. EN-9100-relevante Bestellungen

Die nachfolgenden Anforderungen gelten ausschließlich für Bestellungen, die von uns ausdrücklich als EN-9100-relevant gekennzeichnet sind.

Der Lieferant verpflichtet sich, die in der Bestellung, den zugehörigen technischen Unterlagen und Spezifikationen festgelegten Anforderungen einzuhalten und deren Einhaltung im erforderlichen Umfang nachzuweisen. Soweit für die jeweilige Bestellung anwendbar, sind insbesondere Anforderungen hinsichtlich Produkt- und Prozessfreigabe, Qualifikation, Prüfung und Verifizierung, besonderer Anforderungen, kritischer Teile und Schlüsselmerkmale sowie kundenvorgegebener Bezugsquellen einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, uns über nichtkonforme Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen sowie über Änderungen an Produkten, Prozessen, Bezugsquellen oder Herstellorten zu informieren und erforderliche Freigaben vor Umsetzung einzuholen. Anwendbare Anforderungen sind an Unterlieferanten weiterzugeben. Der Lieferant hat geeignete Maßnahmen zur Vermeidung gefälschter bzw. mutmaßlich gefälschter Teile zu treffen, erforderliche Nachweise entsprechend den vereinbarten Anforderungen aufzubewahren und vereinbarte Zutritts- und Zugangsrechte für uns, unsere Kunden und zuständige Behörden zu gewährleisten. Die Lieferantenleistung kann durch uns überwacht und die Erfüllung der festgelegten Anforderungen erforderlichenfalls durch Prüfungen, Verifizierungen oder Audits beim Lieferanten überprüft werden. Der Lieferant stellt sicher, dass die mit der Bestellung befassten Personen sich ihres Beitrags zur Produkt- bzw. Dienstleistungskonformität und Produktsicherheit sowie der Bedeutung ethischen Verhaltens bewusst sind.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 13.1. Erfüllungsort ist der in unserer jeweiligen Bestellung angegebene Bestimmungsort. Bis zur Ankunft an diesem Erfüllungsort reist die Ware auf Gefahr des Vertragspartners.
- 13.2. Es gilt deutsches Recht.
- 13.3. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.4. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 13.5. Die Vertragsparteien vereinbaren deutsche, inländische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.